jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/10/9 9Os57/58, 14Os23/20v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.1958

Norm

StPO §281 Z8 Cc

Rechtssatz

Eine Überschreitung der Anklage im Sinne des Nichtigkeitsgrundes der Z 8 des§ 281 StPO liegt nicht vor, wenn im Urteilsspruche weitere, in der Anklageschrift nicht aufgezählte Verletzungen erwähnt werden.

Entscheidungstexte

- 9 Os 57/58
  Entscheidungstext OGH 09.10.1958 9 Os 57/58
  Veröff: ZVR 1959/190 S 178
- 14 Os 23/20v
  Entscheidungstext OGH 29.04.2020 14 Os 23/20v
  Vgl; Beisatz: Ein Schuldspruch wegen einer durch Unterfertigung einer Niederschrift verwirklichten Falschbeurkundung im Amt überschreitet nicht die Anklage, wenn im Urteilstenor (auch) Teile der Niederschrift als falsch bezeichnet werden, die in der Anklageschrift nicht genannt sind. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0099673

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at